

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der CloudSip gültig ab 18.01.2017**

CloudSip , Rungestr.12, 10179 Berlin (CloudSip)

Inhalt

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen
- b) Besondere Geschäftsbedingungen für Software-as-a-Service-Leistungen (SaaS)
- c) Besondere Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste
- d) Besondere Geschäftsbedingungen für Rufnummerdienste
- e) Besondere Geschäftsbedingungen für Webspaces- und Domainedienste
- f) Besondere Geschäftsbedingungen für App-Software
- g) Besondere Geschäftsbedingungen für readyPIN-Produkte
- h) Besondere Geschäftsbedingungen für Consulting-Dienstleistungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CloudSip (nachfolgend „CloudSip“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen CloudSip und dem Partner für die Erbringung von Dienstleistungen.
- (2) Besondere Geschäftsbedingungen für bestimmte Dienstleistungsarten, die im Anhang ausgewiesen sind, sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen gehen, sofern sie von denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, vor. Die Dienstleistungen der CloudSip werden in besonderen Leistungsbeschreibungen beschrieben.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die verschiedenen Leistungsbeschreibungen und die jeweils gültigen Preislisten stehen als Online-Dokumente unter dem Link <http://www.CloudSip.com> zum Download zur Verfügung.
- (4) Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Allgemeine Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen des Partners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. beigefügt sind, nicht Vertragsinhalt, selbst wenn CloudSip diesen Bedingungen nicht widersprochen hat und vorbehaltlos geliefert hat.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag kommt durch die Bestellung des Partners (in der Regel durch einen Bestellschein) und durch schriftliche Annahmestätigung von CloudSip zustande. Die Annahmestätigung enthält Angaben zum Leistungsgegenstand, zum Nutzungsumfang und zum vereinbarten Entgelt. Die Annahme kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung erfolgen. Werden Telekommunikations- und Internetdienstleistungen vom Partner in Anspruch genommen, so gelten diese Vertragsbedingungen auch ohne explizite Bestellung des Partners.
- (2) Die Angestellten der CloudSip sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

- (3) Der Vertragspartner erklärt, dass er die beiliegende Widerrufserklärung zur Kenntnis genommen hat und wird diese unterschrieben an CloudSip zurücksenden.

§ 3 Preise

- (1) Der Partner verpflichtet sich die Entgelte für die von CloudSip erbrachten und in den Leistungsbeschreibungen beschriebenen Dienstleistungen zu zahlen. Entgelte und Kosten werden in EURO (€) angegeben und gezahlt und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern der Umsatz nicht steuerfrei oder nicht steuerbar ist. Die Bedingungen zu Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung und Preisänderungen sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher geregelt.
- (2) Die Höhe der für die vertragsgegenständlichen Leistungen geschuldeten Entgelte (Gebühren) sind, sofern nicht vertraglich besonders vereinbart, in den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten der CloudSip für die jeweiligen Dienstleistungen ausgewiesen, die als Online-Dokumente unter dem Link <http://www.CloudSip.com> zum Download zur Verfügung stehen.

§ 4 Änderung von Preislisten

- (1) CloudSip behält sich die Änderung von Preislisten vor. Änderungen gehen dem Partner per E-Mail an die von ihm bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu und werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Hierzu ist statt der Beifügung der kompletten Preislisten ein Verweis auf die Adresse im Internet, unter der die neue Fassung abrufbar ist, ausreichend. Sollte der Partner den Änderungen nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung schriftlich widersprechen, gelten diese als angenommen. CloudSip wird den Partner bei jeder Änderung der Preislisten auf das Recht zum Widerspruch und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Partners, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Preislisten im Sinne dieser Regelung sind alle Preislisten außer Minutenpreislisten, die tagesaktuell kalkuliert werden. Änderungen von Minutenpreislisten werden in den entsprechenden Besonderen Geschäftsbedingungen für den jeweiligen Dienst geregelt.

§ 5 Abrechnung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, stellt CloudSip die vom Partner bezogenen Leistungen monatlich in Rechnung. CloudSip behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Auf Wunsch des Partners können Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen erstellt werden.
- (2) Sämtliche Preisbestandteile, die nach Gesprächszeit (Minuten) abgerechnet werden, werden zu Beginn eines jeden Telefonates zu einem Minutenpreis zusammengefasst und auf dieser Basis ein Gesamtpreis für das Telefongespräch errechnet. Diese werden in den Rechnungen als „Gebühren aus Gesprächen“ ausgewiesen.
- (3) Mit der Rechnung erhält der Partner einen Kontoauszug über die von ihm ggf. geleisteten Zahlungen.
- (4) Soweit sich die Abrechnung auf Telefonminuten bezieht, erhält der Partner über den 42Zone-Web-Service Zugang zu den Abrechnungsdaten und Einzelverbindungs nachweisen des aktuellen Abrechnungszeitraums und der zurückliegenden Abrechnungen. Diese werden ggf. ohne Anlagen per eMail jedoch nicht gesondert schriftlich zugesandt.
- (5) Einzelverbindungs nachweise werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aus Gründen der Datenschutzbestimmungen gelöscht.
- (6) Der Partner hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung, schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen und begründeten Einwendung gilt als Genehmigung. CloudSip kann mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen, rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. War der Partner ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendung zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Gesetzliche Ansprüche des Partners bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (7) Die Einwendungen des Partners gegen den Rechnungsbetrag gelten nur dann als begründet, wenn mindestens folgende Angaben enthalten sind:
 - a) Grund der Einwendung
 - b) Höhe des unbestrittenen Rechnungsbetrages
 - c) Dokumente und Nachweise, die die Einwendung begründen.
- (8) Sofern der mit der Einwendung in Abrede gestellte Betrag weniger als 2 v. H. des Gesamtrechnungsbetrages beträgt, wird aufgrund der Geringfügigkeit des Disputs auf die Einredemöglichkeit verzichtet.
- (9) Soweit aus zwingenden technischen Gründen oder auf Wunsch des Partners keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Partners oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft CloudSip keine Nachweispflicht über die Einzelverbindungen.

§ 6 Gutschriftverfahren für Leistungen des Partners

- (1) Der Partner beauftragt CloudSip mit der Ausstellung einer Gutschrift für Leistungen, die der Partner an CloudSip verkauft. Hierzu zählen insbesondere Minutenverkäufe des Partners an CloudSip.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Gutschrift ist a) bei deutschen Partnern eine gültige Steuernummer oder Umsatz-

steuer-Identifikationsnummer, b) bei Partnern aus der EU eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und c) bei Partnern außerhalb der EU der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Finanzbehörden des Herkunftslandes. Diese Angaben wird der Partner bei seiner Bestellung machen.

Die Gutschrift kann nach freiem Ermessen der CloudSip in der Rechnung der CloudSip an den Partner oder als gesonderter Beleg auf dem Debitoren-Guthabenkonto des Partners verrechnet werden.

§ 7 Zahlungen, Folgen bei Zahlungsverzug

- (1) Die Preise der CloudSip werden unter der Zahlungsbedingung Vorkasse kalkuliert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt CloudSip seine Leistungen nur gegen Vorkasse.
- (2) Die Vorauszahlungen des Partners werden auf einem Debitoren-Guthabenkonto zugebucht. Von diesem Debitoren-Guthabenkonto werden laufend die bezogenen Telefonminuten und sonstigen Leistungen der CloudSip jeglicher Art abgebucht. Die Abbuchung periodischer Gebühren erfolgt zum ersten Tag der Periode um 0.00 Uhr. Zubuchungen auf das Debitoren-Guthabenkonto erfolgen grundsätzlich zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf einem Bankkonto der CloudSip oder sofort bei Barzahlung.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Partners für ausreichend Guthaben auf seinem Debitoren-Guthabenkonto zu sorgen und somit den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.
- (4) Wurde dem Partner ein Kreditlimit eingeräumt, so sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig.
- (5) Bei verspäteter Zahlung von fälligen Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe der Bankkontokorrentzinsen, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB, berechnet. CloudSip kann die an ihre Bank gezahlten Schuldzinsen berechnen. Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt CloudSip vorbehalten. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und erst nach unwiderruflichen Eingang auf einem Bankkonto der CloudSip dem Debitoren-Guthabenkonto zugebucht. Gehen Wechsel oder Schecks zu Protest oder werden nicht eingelöst, hat CloudSip das Recht, gegen Rückgabe derselben und unter Geltendmachung der zusätzlichen Protestkosten, sofortige Barzahlung zu verlangen.
- (6) Reichen die vom Partner geleisteten Zahlungen nicht aus, bestehende Schulden zu tilgen, so werden die Schulden unter Abbedingung des § 366 (1) BGB in folgender Reihenfolge getilgt: Zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche CloudSip geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.
- (7) Sofern das Guthaben auf dem Debitoren-Guthabenkonto des Partners einen Betrag von 100,- EUR unterschreitet, ist CloudSip berechtigt, auch ohne Vorankündigung die Leistungserbringung einzustellen. Das gleiche gilt, wenn das eingeräumte Kreditlimit den Betrag von 100,- EUR unterschreitet.
- (8) Anstatt der Einstellung der Leistungserbringung kann CloudSip die Leistungserbringung fortsetzen. In diesem Fall steht CloudSip ein Aufschlag von 3% auf sämtliche Preise zu. Dieser Aufschlag wird ab dem Zeitpunkt erhoben, ab dem das Debitoren-

Guthabenkonto des Partners oder das eingeräumte Kreditlimit nicht mehr ausreicht.

§ 8 Sicherheitsleistung

- (1) Dem Partner kann eine Kreditlinie für den Bezug von Leistungen der CloudSip gewährt werden, sofern er eine Sicherheitsleistung erbringt.
- (2) Die Sicherheitsleistung hat in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen deutschen Kreditinstitutes oder in einer Vorauszahlung zu erfolgen.
- (3) CloudSip behält sich vor, sich jederzeit aus einer vom Partner geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Der Partner ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen, wenn CloudSip die Sicherheitsleistung in Anspruch nimmt und das Vertragsverhältnis fortgeführt wird. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Partner sämtliche Forderungen der CloudSip beglichen hat.

§ 9 Aufrechnungs- /Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Forderungen der CloudSip kann der Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Dem Partner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im kaufmännischen Verkehr kann der Partner ein Zurückbehaltungsrecht nur bei Vorliegen von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend machen.
- (3) Bei rechtzeitig begründeten Einwendungen des Partners gegen Rechnungsbeträge steht dem Partner ein Zurückbehaltungsrecht über die in Abrede gestellten Teilrechnungsbeträge bis zur Klärung des Disputs zu. Soweit Vorauszahlungen durch den Partner geleistet wurden, werden diese Beträge dem Partner wieder vorläufig bis zur Klärung des Disputs gutgeschrieben.

§ 10 Urheberrechte

- (1) Mit der Tätigkeit mit CloudSip verbundene Urheberrechte und alle sonstigen geistigen Schutzrechte, einschließlich Marken und Patente, verbleiben ausschließlich bei der CloudSip. Ein Anspruch auf Übertragung solcher Rechte oder hieraus resultierender Rechte, insbesondere Verwertungsrechte, besteht nur dann, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Partner erhält nur ein auf die Dauer des Vertrages befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Partner nicht gestattet.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Partner sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen für die Dauer von 36 Monaten – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- (2) Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die jeweils dem Partner mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend "Informationen" genannt). Hierzu zählen insbesondere Preislisten, Informationen in Bezug auf die Gestaltung und Entwicklung des Systems im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit und technisches Know-How der CloudSip.
- (3) Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an den Partner stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung dar.
- (4) Die Geheimhaltungsvereinbarung bezieht sich auch auf diese Vereinbarung und deren wesentliche Bestandteile mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe nur an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständigen Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

§ 12 Abtretung

- (1) Die Rechte aus diesem Vertrag darf der Partner nur mit vorheriger Zustimmung der CloudSip ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB aus einem Handelsgeschäft.
- (2) Bei Missachtung dieser Vorschrift steht der CloudSip ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) CloudSip darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. CloudSip hat den Partner die Übertragung sechs Wochen vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Der Partner kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.
- (4) CloudSip ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

§ 13 Haftung, Haftungsausschuss, Höhere Gewalt

- (1) Bei schuldhaft verursachten Personenschäden, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet CloudSip gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden im Sinne der Telekommunikationsgesetzes (TKG) haftet CloudSip gemäß § 44a TKG.
- (3) Gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist die Haftung bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden auf EUR 13.000,- pro Einzelfall und maximal auf EUR 130.000,- für alle Schadensfälle innerhalb von 12 Kalendermonaten begrenzt. § 44a TKG bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet der Absätze (1) bis (3) haftet CloudSip nicht für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von CloudSip ist in diesen Fällen begrenzt auf diejenigen Schadensfolgen, die nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (5) Für den Verlust von Daten haftet CloudSip nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Partners nicht vermeidbar gewesen wäre.
- (6) CloudSip schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob CloudSip ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software faktisch nicht völlig fehlerfrei erstellt werden kann.
- (7) CloudSip haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder auch nur die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängig sind, wie Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachungen, Blockaden, innere Unruhen, Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen und andere Arbeitsunruhen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen oder sonstige, von den Vertragsparteien unverschuldete, schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände. Ein Umstand gilt nur als höhere Gewalt, wenn er nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist.
- (8) Sofern CloudSip durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ist CloudSip berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.
- (9) Störungen im Netz oder Netzengpässe können nicht ausgeschlossen werden. CloudSip haftet nicht für Umsatzausfälle aufgrund von Verbindungsqualität, Carrierproblemen, Routingausfällen sowie Netzzugangsproblemen oder sonstiges in dieser Art, es sei denn, CloudSip hat die Störung selbst zu vertreten.

§ 14 Mitwirkungspflichten des Partners

- (1) Der Partner ist insbesondere verpflichtet, die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung, seiner Steuernummer und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag

oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Wird an anderer Stelle keine Mindestlaufzeit festgelegt, gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart. Erfolgt keine Vertragskündigung verlängert sich dieser um jeweils 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Sofern nichts anders vereinbart ist, unterliegen alle aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei einer Haftung aus sonstigen zwingenden Haftungsnormen.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

- (1) CloudSip steht das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Nachhaltiger Verzug oder Nichterfüllung der Pflichten des Partners
 - b) Verletzung der Geheimhaltungspflicht
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- (2) Dem Partner steht das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Nachhaltiger Verzug oder Nichterfüllung der Pflichten der CloudSip
 - b) Verletzung der Geheimhaltungspflicht
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der CloudSip oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

§ 17 Abweichende Vereinbarungen, Vertragsänderungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Von diesen vertraglichen Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für die Änderung dieses Formerfordernisses. Abweichende mündliche Abreden werden Vertragsbestandteil, wenn sie im Vertrag wiedergegeben sind; § 2 gilt insoweit entsprechend.
- (2) CloudSip behält sich die Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen gehen dem Partner per E-Mail an die von ihm bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu und werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Hierzu ist statt der Beifügung des kompletten Textes ein Verweis auf die Adresse im Internet, unter der die neue Fassung abrufbar ist, ausreichend. Sollte der Partner den Änderungen nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung schriftlich widersprechen, gelten diese als angenommen. CloudSip wird den Partner bei jeder Änderung der AGB auf das Recht zum Widerspruch und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Erfolgen die Änderungen zu Ungun-

ten des Partners, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen.

- (3) Sofern in diesem Vertrag nichts anders bestimmt ist, unterliegen alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Ansprüche einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei einer Haftung aus sonstigen zwingenden Haftungsnormen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ist Berlin. Gleichwohl ist CloudSip auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Software-as-a-Service-Leistungen (SaaS)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen CloudSip und dem Partner zu den Standard-Softwareprogrammen (nachfolgend „Software“), die von CloudSip hergestellt und als Software-as-a-Service-Dienst über das Internet bereitgestellt werden. Sie sind Bestandteil der AGB von CloudSip.

§ 2 Vertragsgegenständliche Leistungen

(1) Software-Nutzung

Vertragsgegenstand ist die Gestattung der Nutzung der Software, die durch die Leistungsbeschreibung und diese Vertragsbedingungen näher bestimmt ist, im Wege des Fernzugriffs über das Internet („Software-as-a-Service“) sowie die Ermöglichung der Speicherung von Daten durch den Partner auf Servern, die im Auftrag von CloudSip betrieben werden („Hosting“). Die Anbindung des Partners an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt im Rahmen der Nutzungsvoraussetzungen dem Verantwortungsbereich des Partners. Individuelle Erweiterungen und Anpassungen der Funktionalität der Software müssen separat vereinbart werden und sind nicht Gegenstand des Leistungsumfanges.

(2) Betriebserhaltung

Die Überwachung der Grundfunktionen der SaaS-Dienste erfolgt 7 Tage die Woche / 24 Stunden täglich. Die Betriebswartung der SaaS-Dienste erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr an Arbeitstagen im Bundesland Berlin, mit Ausnahme des 24.12. und des 31.12.

CloudSip beseitigt Fehler und stellt im Rahmen dieser Wartung den Betrieb in angemessener Frist wieder her. Fehler im o.g. Sinne sind nur dokumentierte und reproduzierbare Störungen, die zur Folge haben, dass der Betrieb der Software nicht möglich ist, oder Korruption von Daten oder Verlust von Daten eintritt, die mit der Software bearbeitet oder von ihr erzeugt werden. Der Partner hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Fehlern und ihrer Ursachen erleichtern. Insbesondere wird er notwendige Auskünfte erteilen.

(3) Die vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelnen ergeben sich (in der nachstehenden Reihenfolge):

- a) aus dem Vertrag zwischen CloudSip und dem Partner sowie
- b) aus diesen Vertragsbedingungen.

(4) Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CloudSip.

(5) CloudSip ist berechtigt, die Leistungen in Übereinstimmung mit der Datenschutzvereinbarung durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen. CloudSip haftet für diese Leistungsbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

§ 3 Funktionsumfang, Beschaffenheit

(1) Bei der Software handelt es sich um eine Carrier-grade Telekommunikationsplattform, welche alle Prozesse von der Zuführung, Terminierung, Implementierung der Dienste bis hin zur

Kundenverwaltung und Abrechnung abdeckt. Dazu gehören u.a. die Registrierung der Benutzer, Verifizierung und Verwaltung der Kundendaten, Zuweisen von Telekommunikationsdiensten, Abrechnung der Gesprächsminuten sowie die Abwicklung und Überwachung von Zahlungsprozessen und Buchungen.

- (2) Der konkrete Funktionsumfang der Software ergibt sich sofern vorhanden aus der elektronischen Produktbeschreibung, die der Partner online aus der vertragsgegenständlichen Software abrufen kann und der entsprechenden Leistungsbeschreibung. Die Nutzung der Funktionen der Software durch den Partner setzt eine Zugriffsberechtigung auf die Software voraus, die ihrerseits den für den Anwender zur Verfügung stehenden Funktionsumfang beeinflusst.
- (3) Eine über die so definierte Funktionalität hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software ist nicht geschuldet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine zugesicherten Eigenschaften.
- (4) Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Software ist wesentlicher Bestandteil des SaaS Angebots von CloudSip. Hierzu zählen die Optimierung der Software, die Anpassung an den technischen Fortschritt und die Berücksichtigung aktueller Betriebsanforderungen. Hieraus resultiert kein Anspruch des Partners auf Implementierung weiterer Funktionen oder auf Anpassung an bestimmte Leistungsstandards. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, sofern dadurch für den Partner die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird.

§ 4 Verantwortungsbereich des Partners / Obliegenheiten des Partners

- (1) Dem Partner obliegt es in eigener Verantwortung,
 - a) rechtzeitig zu prüfen, ob die angebotenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen und sich dabei ggf. fachkundig beraten zu lassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von CloudSip erforderlichen Mindestanforderungen der CloudSip an die vom Partner eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind;
 - c) die Vorgaben in Dokumentationen, den Handbüchern, insbesondere aus der elektronischen Produktbeschreibung und sonstigen Hinweisen der CloudSip zu den eingesetzten Produkten zu beachten;
 - d) Fehlermeldungen unverzüglich zu erstellen und dabei sachkundige Ansprechpartner für die Fehlerbehebung und Informationsbeschaffung zu benennen;
 - e) Hinweisen von CloudSip zur Fehlervermeidung Folge zu leisten, insbesondere die Sicherheitshinweise auf der Internetseite von CloudSip über die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) zu beachten;

- f) hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware zu schützen.
- (2) Es ist dem Partner untersagt, Kennwörter sowie sonstige persönliche Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Kennwort und Passwort müssen zur Sicherheit nicht nur vor der erstmaligen Benutzung der Software, sondern auch sonst in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich sowie bei Wechsel verantwortlicher Personen) geändert werden. Kennwort und Passwort sind unverzüglich zu ändern, soweit Anlass oder Vermutung besteht, dass Dritte von den Daten Kenntnis erlangt haben. Kennwort und Passwort dürfen auf einem PC oder auf sonstigen Speichern (CD-ROM, USB-Stick etc.) nicht in unverschlüsselter Form gespeichert werden.
- (3) Der Partner hat die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- (4) Wirtschaftliche Nachteile und Mehrkosten auf Seiten CloudSip aus der Verletzung dieser Obliegenheiten gehen zu Lasten des Partners.

§ 5 Verfügbarkeit, Wartungsarbeiten, Störungen

- (1) Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet CloudSip eine Verfügbarkeit von 99,5 % bei jährlicher Betrachtungsweise.
Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der Software und/oder bei der Bereitstellung der Software während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Partner abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten sowie geplante und mit dem Partner abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten.
Die regulären Wartungsfenster liegen täglich zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die Software aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von CloudSip liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind.
Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen CloudSip aufgrund
 - a) einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. der Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur des Partners durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner) oder aufgrund
 - b) einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zur Software vorübergehend einschränkt. CloudSip wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Partners soweit wie möglich Rücksicht nehmen, den Partner über die getroffenen Maßnahmen soweit möglich unverzüglich informieren und alles CloudSip Zumutbare unter-

- nehmen, um die Zugangsbeschränkung schnellstmöglich aufzuheben.
- (2) Die Verantwortlichkeit von CloudSip für die zur Leistungserbringung verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen der Rechenzentren von CloudSip zu den öffentlichen Datennetzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Partner meldet Störungen der Verfügbarkeit CloudSip unverzüglich. Die Verfügbarkeit gilt erst ab Vorlage der Störungsmeldung des Partners als gemindert und nur soweit tatsächlich eine Störung vorliegt. Beeinträchtigungen der Datenübertragung, die ihre Ursache im lokalen IT-System des Partners bzw. in einer Störung der Anbindung des Partners an den vereinbarten Übergabepunkt (z. B. Leitungsausfall oder -störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern) haben, stellen keine Störung im vorgenannten Sinne dar.
- (4) Für solche Zeiträume, die nicht im vorgenannten Sinn als Zeit der Nichtverfügbarkeit und auch nicht als Störung definiert sind, kann der Partner keine Ansprüche gegen CloudSip herleiten.

§ 6 Gewährleistung

- (1) CloudSip leistet für vertragsgegenständliche Software Gewährleistung nach den Regeln des Mietrechts (Softwaremiet), soweit vorstehend unter § 5 sowie nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Partner hat sich vor Vertragsabschluss über die Funktionen und Funktionalitäten der Software informiert. Für Mängel und Funktionseinschränkungen, die ihm bei Vertragsabschluss bekannt sind, besteht keine Haftung von CloudSip. Außerdem wird die verschuldensunabhängige Haftung der CloudSip für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Partner in der Nutzungsart Softwaremiet nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass ein Fall der Nichtverfügbarkeit oder der Störung im Sinne von § 5 vorliegt und er CloudSip zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Nachbesserung aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- (3) Treten während der Vertragslaufzeit Mängel oder Funktionseinschränkungen auf, gilt §536 c BGB.
- (4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Partner nicht autorisierte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.
- (5) Ergänzend gilt in Bezug auf die vereinbarte Verfügbarkeit der Software (§ 5) als Mindestinhalt für Mängelhaftungsansprüche des Partners, dass sich bei Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit das vertraglich vereinbarte Entgelt für den der Berechnung der Verfügbarkeit zu Grunde zu legenden Zeitraum wie folgt reduziert:

Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit (in Prozentpunkten)	0,5	1,0	1,5	2,0
Reduktion der vertraglichen Gebühr gemäß § 5.1 um (in Prozentpunkten)	2,5	5,0	7,5	10,0

- (6) CloudSip wird den Stand der vertraglich geschuldeten Verfügbarkeit dokumentieren. Das sich aus einer etwaigen Herabsetzung der Vergütungspflicht ergebende Guthaben wird auf die Folgerechnung angerechnet. Dem Partner bleibt der Nachweis einer aufgrund der allgemeinen Mängelhaftungsverpflichtung von CloudSip eingetretenen darüber hinausgehenden Befreiung von der Vergütungspflicht unbenommen.
- (7) Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder CloudSip hat vorsätzlich gehandelt.

§ 7 Nutzungsrecht

- (1) Die Software (Programm und die elektronische Produktbeschreibung) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die CloudSip dem Partner im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich CloudSip zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat CloudSip entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) CloudSip räumt dem Partner und ggf. durch ihn autorisierten Resellern für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software und der zugehörigen Anwenderdokumentation im Rahmen des im Vertrag festgelegten Umfangs ein. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet. Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des von CloudSip genutzten Rechenzentrums zum Internet. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.
- (3) Eine Nutzung der Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet. Der Partner ist nicht berechtigt, die Software von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, insbesondere ist es dem Partner nicht erlaubt, die Software oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder zu veräußern. Der Partner hat auch die Gebühren für einen Dritten zu zahlen, soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit der Partner die Nutzung zu vertreten hat. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns wird eine Vertragsstrafe von 2000,- € erhoben. Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass CloudSip ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Partner ist nicht berechtigt, die Software zu dekompilem, Reverse Engineering sowie Disassembling zu betreiben, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen.
- (5) Auf Verlangen von CloudSip hat der Partner sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte unverzüglich zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Dritten, wie auch für Art und Umfang der unberechtigten Nutzung.

- (6) CloudSip ist berechtigt, bei Verstößen gegen die dem Partner obliegenden Pflichten den Zugang des Partners auf dessen Kosten zu sperren. Eine derartige Sperrung entbindet den Partner nicht von der Pflicht, die monatliche Gebühr für die Nutzung der Software zu zahlen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzvereinbarung, Datenherausgabe

- (1) Soweit vom Partner personenbezogene Daten an die Software übermittelt werden, erfolgt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch CloudSip ausschließlich im Auftrag des Partners unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 BDSG als Auftragsdatenverarbeitung.
- (2) Der Partner bleibt für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, der weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und berufsrechtlichen Regelungen als datenverarbeitende Stelle verantwortlich (vgl. § 11 Abs. 1 BDSG). Eine Funktionsübertragung auf CloudSip wird nicht vereinbart.
- (3) Die Verantwortlichkeit von CloudSip einschließlich der von ihr in die Leistungserbringung einbezogenen Subunternehmer gegenüber dem Partner bestimmt sich nach der von CloudSip und dem Partner schriftlich zu vereinbarenden Datenschutzvereinbarung. Die Datenschutzvereinbarung ist Vertragsbestandteil und verpflichtet CloudSip in Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG dem Partner gegenüber zur Einhaltung der darin vorgesehenen Verpflichtungen und Gewährung der entsprechenden Rechte. Dies gilt auch, soweit CloudSip Leistung unter Inanspruchnahme von Subunternehmern erbringt. CloudSip übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten für die Verstöße des Partners und seiner Subunternehmer gegen § 11 BDSG und ähnliche Vorschriften.

§ 9 Technischer Schutz der Daten vor Viren und sonstigen Sabotageprogrammen

Der Partner wird darauf hingewiesen, dass die Daten durch Viren und Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetnutzung grundsätzlich gefährdet sind. CloudSip setzt für den konkreten Verwendungszweck geeignete, aktuelle Software zur Erkennung von Viren und sonstigen Sabotageprogrammen in der jeweils neuesten erhältlichen Version ein. Ferner wird eine Firewall unterhalten, die regelmäßig aktualisiert wird. Hieraus resultiert weder eine Garantie noch eine Gewährleistung von CloudSip für Fälle von Sabotage, Virenbefall, Schadsoftware etc.

§ 18 Support-Leistungen

Support-Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs von CloudSip und müssen separat bestellt werden, soweit sie nicht in Paket-Angeboten enthalten sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Telekommunikations- und Internetdienstleistungen und sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CloudSip.

§ 2 Leistungen der CloudSip

- (1) Die Dienstleistungen der CloudSip werden in besonderen Leistungsbeschreibungen beschrieben.
- (2) Soweit CloudSip kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) CloudSip gewährleistet nicht, dass ihre Dienstleistungen fehlerfrei sind oder sein werden. Bei Vorliegen eines Fehlers wird der Partner CloudSip schriftlich von dem Fehler in Kenntnis setzen, sobald dies in vernünftiger Weise möglich ist. CloudSip wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Fehler entsprechend branchenüblicher technischer Verfahrensweisen zu beheben.
- (4) CloudSip ist berechtigt, ihre Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, wenn dies aus technischen oder anderen Gründen erforderlich ist, ohne dass der Partner daraus irgendwelche Ersatzansprüche geltend machen kann. Insbesondere können Anrufe unterbrochen oder deren Dauer begrenzt werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Durchführung von betrieblich erforderlichen Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen im Netzwerk notwendig ist. Sofern dies in vernünftiger Weise möglich ist, informiert CloudSip den Partner mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich über etwaige geplante Unterbrechungen. Eine Haftung für vorübergehende Unterbrechungen ist von vornherein ausgeschlossen. CloudSip ist auch berechtigt, ihre Dienstleistungen auszusetzen, wenn rechtliche regulatorische Bedingungen vom Partner nicht erfüllt werden.
- (5) CloudSip ist bei technischen oder sonstigen Problemen bemüht, den technisch reibungslosen Ablauf im Rahmen der Möglichkeiten wieder herzustellen. CloudSip behält sich vor, ihren Service insoweit zu ändern oder zu erweitern, wie dies zur Verbesserung notwendig und/oder die technische Weiterentwicklung dies ermöglicht und/oder erfordert. CloudSip verpflichtet sich dazu, solche Änderungen nur bei einer Zumutbarkeit für den Partner und einer Berücksichtigung der Interessen der CloudSip und weiterer Informationsanbieter vorzunehmen.

§ 3 Forecast

- (1) Der Partner erstellt monatlich nicht verbindliche Vorhersagen des benötigten Volumens in zu terminierenden Minuten je Ziel innerhalb des folgenden Monats („Forecast“). Diese Forecasts werden nach bestem Wissen erstellt und CloudSip spätestens sieben (7) Tage vor Beginn des jeweiligen Folgemonats schriftlich übermittelt. CloudSip steht es frei, Verkehr über den allgemeinen Forecast hinaus abzuwickeln, sofern ihre Kapazitäten dies erlauben.

- (2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Partner nicht verpflichtet, ein Mindestvolumen an Telekommunikationsdienstleistungen von CloudSip zu beziehen.

§ 4 Preisänderungen

- (1) Minutenpreislisten sind Preislisten für Telefonminuten und SMS-Dienste zu verschiedenen Destinationen. Die in den Minutenpreislisten ausgewiesenen Preise gelten ausschließlich für die genannten Ziele. Alle anderen Ziele, Break-Outs, Premium Rate Verbindungen, Audiotext sowie weitere Mehrwertdienste, die nicht ausdrücklich angeboten sind, werden mit EURO 10,00 (EURO Zehn) pro Minute in Rechnung gestellt. Allgemeine Ländercodes (z.B. "44 - GB") werden immer durch die spezifischen Codes ersetzt, wenn sie in der Rufnummernliste aufgeführt sind.
- (2) Preise für den Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen sind einer stetigen Änderung durch die Vorlieferanten der CloudSip unterworfen. Preiserhöhungen von Minutenpreislisten werden 5 Tage vor in Kraft treten schriftlich, per Fax, per eMail oder in sonstiger elektronischer Weise unter Hinweis auf ihre vertraglich bindende Wirkung mitgeteilt. Preissenkungen können jederzeit auch ohne Vorankündigung durch die CloudSip vorgenommen werden.
- (3) Alle wie vorstehend (2) angekündigten Preiserhöhungen gelten ab Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen 5 Tage ab Zugang der aktualisierten Preisliste widerspricht.

§ 5 Haftung für Missbrauch

- (1) Der Partner hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung des Telekommunikationsdienstes durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch die unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Partner zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Partner obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat. Der Partner verpflichtet sich, Maßnahmen zur Minimierung des Risikos des unberechtigten Zugangs Dritter zu seinen Rechnersystemen und Daten zu ergreifen und sich diesbezüglich in geeigneter Weise beraten zu lassen.
- (2) CloudSip weist darauf hin, dass sämtliche Daten ungeschützt und unverschlüsselt über das Internet transportiert werden dürfen.
- (3) Besteht seitens des Partners Grund zur Annahme, dass sich Dritte unberechtigt Zugang verschafft haben, informiert der Partner CloudSip unverzüglich. Während die Hauptverantwortlichkeit beim Partner verbleibt, unterstützt CloudSip den Partner im Rahmen des Möglichen bei Ursachenforschung und Schadensminimierung. Im Rahmen der Unterstützung entstehender Aufwand bei CloudSip wird dem Partner zu einem angemessenen Preis berechnet.

§ 6 Ruhen der Leistungspflicht

- (1) CloudSip behält sich vor, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen in Fällen des § 45k Telekommunikationsgesetz (TKG) ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung).
- (2) CloudSip ist berechtigt, die Leistungen zu sperren, falls ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, dass rechtswidrige

Inhalte vom Partner, dessen Kunden, Erfüllungs- und/oder Ver- richtungsgehilfen im Rahmen der Dienste der CloudSip verbreitet oder verarbeitet werden. Ein derartiger dringender Verdacht gilt in jedem Falle bei behördlichen Ermittlungen oder zivilrechtli- chen Abmahnungen als gegeben, es sei denn, diese sind of- fensichtlich unbegründet.

- (3) Kommt der Partner seiner Zahlungspflicht nicht nach, so hat CloudSip das Recht das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 7 Netzzusammenschaltung

- (1) Bezieht der Partner die Telekommunikationsdienstleistungen der CloudSip über eine Netzzusammenschaltung so gelten hierfür die folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Einzelheiten der Netzzusammenschaltung werden in separaten technischen Dokumenten vereinbart.
- (3) Die Netzzusammenschaltung erfolgt über internetbasierte IP- Verbindungen. Jede Partei trägt seine eigenen Kosten für die Verbindungen.
- (4) Möchte eine der Parteien Änderungen an ihrem Telekommuni- kationssystem vornehmen, so wird sie die andere Partei frü- hestmöglich und mindestens sieben (7) Tage vor der voraus- sichtlichen Änderung schriftlich davon in Kenntnis setzen. Die Parteien werden die Implementierung der Systemänderung be- züglich ihrer Modalitäten und der Kostenübernahme nach Treu und Glauben verhandeln und sich dabei auf die gemeinsamen Interessen der Parteien konzentrieren.
- (5) Beeinflusst das System einer Partei den normalen Systembe- trieb der anderen Partei nachteilig oder wird hierdurch die Ge- sundheit oder Sicherheit einer Person beeinträchtigt, kann die andere Partei, soweit erforderlich, ihre Vertragspflichten bis zur Wiederherstellung des normalen Systembetriebs oder für den bis zur Beseitigung der Bedrohung von Gesundheit oder Si- cherheit erforderlichen Zeitraum aussetzen.

§ 8 Datenschutz / Fernmeldegeheimnis

- (1) Der Partner gibt sein Einverständnis, dass seine Verbindungs- und Entgeltdaten im Rahmen der geltenden datenschutzrecht- lichen Bestimmungen (BDSG, TKG) gespeichert und nach Prü- fung des Einzelfalls mit den Netzbetreibern ausgetauscht wer- den.
- (2) CloudSip darf die im Auftrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Partners (Bestandsdaten) gemäß § 95 Telekommu- nikationsgesetz (TKG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erheben und verwenden, soweit die Daten erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltli- cher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern. Außerdem darf CloudSip gemäß § 96 TKG folgende personenbezogenen Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleis- tungen (Verbindungsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen, so- weit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Partner erforderlich ist:

- a) die Rufnummer des angerufenen und des anru- fenden Anschlusses, evtl. Berechtigungsken- nungen, die Kartenummer sowie die jeweilige Standortkennung,
- b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Ver- bindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
- c) die vom Partner in Anspruch genommene Tele- kommunikationsleistung,
- d) die Endpunkte von geschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit. Die vorstehenden unter a) bis d) ge- nannten Verbindungsdaten werden nach Ver- sendung der Rechnung für die Dauer der ge- setzlichen Aufbewahrungspflicht vollständig ge- speichert.

- (3) CloudSip ist berechtigt, Auskunftsbegehren von staatlichen Strafverfolgungsbehörden im Auftrag des Partners (z. B. Aus- kunftsbegehren nach §§ 112, 113 TKG) im Rahmen der ge- setzlichen Vorschriften zu beantworten. Dieser Regelung kann der Partner jederzeit schriftlich widersprechen.
- (4) CloudSip behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forde- rungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.
- (5) Sind die Verbindungsdaten auf ausdrückliches Verlangen seitens des Partners gelöscht, ist die CloudSip insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung befreit (§ 45i Abs. 2 TKG Telekommunikati- onsgesetz).
- (6) Bei Verwendung eines Einzelgesprächsnachweises hat der Partner alle aktuellen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses hierüber zu informieren und bei geschäftlicher Nutzung alle aktuellen und künftigen Mitarbeiter und/oder Kun- den hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 9 Entstörungsdienst / Mängelrechte

- (1) Im Falle einer Netz- und / oder sonstigen Leistungsstörung gelten die vertraglichen Bestimmungen. Hat die Netz- und/oder sonstige Leistungsstörung ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Partners, hat dieser der CloudSip für die Fehlersuche und -behebung entstandenen Aufwendungen zu tragen.
- (2) Sind Werkleistungen und/oder Lieferungen mangelhaft, so behält sich CloudSip das Recht zur Nacherfüllung oder Ersatzlie- ferung vor. Der Partner hat CloudSip die erforderliche und zumut- bare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesse- rung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Eventuelle Mängel sind der CloudSip unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Rufnummerndienste

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Rufnummerndiensten und sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CloudSip. Sie ergänzen die Besonderen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste.

§ 2 Zuteilungsvoraussetzungen für geografische Rufnummern aus dem deutschen Netz

- (1) Der Partner gewährleistet, dass Teilnehmerrufnummern nur im Rahmen der jeweils anwendbaren Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur genutzt werden. Der Partner bestätigt insbesondere, dass er überprüft hat, dass der nach den Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur erforderliche dauerhafte Bezug zwischen dem relevanten Ortsnetz und dem Wohnsitz oder dem Betriebssitz des Endkunden, dem die Rufnummer(n) zugeteilt wird/werden, gegeben ist und dieser Bezug im Verlauf des Vertragsverhältnisses sichergestellt wird.
- (2) Wohnsitz bzw. Betriebssitz müssen im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzen der Ortsnetzbereiche sowohl beim Beginn der Vertragsbeziehung zum Teilnehmer als auch in deren weiteren Verlauf überprüft werden (Validierung der Nutzungsberechtigung). Ortsnetzzufnummern dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Ortsnetzbezug aufgrund der angewandten Validierungsverfahren und aufgrund der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zum Teilnehmer tatsächlich sichergestellt werden kann.
- (3) Wohnsitz bzw. Betriebssitz müssen vom Partner insbesondere auf der Basis amtlicher Dokumente überprüft werden (z.B. anhand des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung im Falle des Wohnsitzes, z.B. anhand eines Handelsregisterauszuges oder einer Bescheinigung der Gewerbeanzeige im Falle des Betriebssitzes). Das Kriterium „Betriebssitz“ knüpft an den Regelungsgehalt des § 14 Abs.1 S.1 Gewerbeordnung (GewO) an. Demnach ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Zweigstelle der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Begriff „Betriebssitz“ im Sinne dieser Zuteilungsregeln ist aber nicht auf Gewerbebetriebe beschränkt, sondern gilt insbesondere auch für die Angehörigen freier Berufe entsprechend, wenn sich der feste Ortsbezug der Tätigkeit in ähnlicher Weise wie bei der Bescheinigung einer Gewerbeanzeige nachweisen lässt (z. B. anhand der Bescheinigung einer berufsständischen Kammerorganisation). Der Partner legt den Wohn- / Betriebssitz-Nachweis als Kopie bei.
- (4) Der Partner wird CloudSip auf Aufforderung innerhalb von 24 Stunden (Mo – Fr, außer an gesetzlichen Feiertagen) alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der an die

Validierung der Nutzungsberechtigung gestellten Anforderungen erforderlich sind. Sollte der Kunde diese Unterlagen CloudSip nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, hat der Kunde CloudSip von allen sich daraus ergebenden Nachteilen freizustellen. Ist ein Wohn- oder Betriebssitznachweis nicht möglich (z. B. Heimarbeitsplatz, Auftragnehmer o. ä.) so ist ein geeigneter Nachweis beizufügen (z. B. Strom- oder Gasrechnung).

§ 3 Ausschüttung für ankommende Gespräche auf Shared-Cost-Nummern 0180x aus dem deutschen Netz

- (1) Die Ausschüttungen für ankommende Gespräche auf Shared-Cost-Nummern 0180x ausschließlich aus dem deutschen Netz (im folgenden Ausschüttung genannt) erfolgen nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- (2) Eine Ausschüttung ist nur möglich
- bei Partnern aus Deutschland, sofern eine deutsche Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer nachwiesen wird,
 - bei Partner aus der sonstigen Europäischen Union, sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nachwiesen wird oder
 - bei Partnern aus dem sonstigen Ausland, sofern eine Unternehmerbescheinigung von der jeweilig zuständigen Finanzverwaltung im Drittland nachgewiesen wird und
 - wenn diese von den beteiligten Netzbetreibern (Vor-Lieferanten) als nicht-missbräuchlich anerkannt und
 - tatsächlich und vorbehaltlos an CloudSip ausbezahlt wurden.
- (3) Der Partner erhält von CloudSip für die Ausschüttung nach Abs. (2) eine monatliche Gutschrift. Die Ausschüttung wird wahlweise dem Partner ausgezahlt oder seinem Debitoren-Guthabenkonto als Verrechnung gutgeschrieben.
- (4) CloudSip kann anstatt einer monatlichen Gutschrift, die Auszahlungsbeträge in entsprechender Anwendung des § 5(2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem aktuell in Rechnung gestellten Gesamtminutenpreis in Abzug bringen. In diesem Fall gelten die in Abzug gebrachten Ausschüttungsbeträge als Abschlagszahlungen. Diese können, sofern die Voraussetzungen des (2) nicht gegeben sind, innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Kalendermonats nachberechnet werden.

Besondere Geschäftsbedingungen für Webspaces- und Domainsdienste

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Webspaces- und Domainregistrierungsdiensten und sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CloudSip. Sie ergänzen die Besonderen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste.

§ 2 Nutzung von Webspaces

- (1) CloudSip stellt dem Partner Webspaces für das Hosting von 42one-Templates zur Verfügung, so dass der Partner das Erscheinungsbild der Templates selbst verändern kann. Der Webspaces ist zunächst auf 10 GB beschränkt. Hierfür erhält der Partner einen FTP-Zugang.
- (2) Illegales Material ist auf den CloudSip-Servern nicht gestattet. Dies betrifft Bilder, Videofilme, andere Dateiformate oder Verlinkungen zu rechtswidrigen Bildern und ähnlichen Inhalten. Rechtswidriger Inhalt ist z. B. (jedoch nicht beschränkt darauf) urheberrechtlich geschütztes Material oder anderes Material, welches der Partner aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht berechtigt ist zu veröffentlichen oder zu speichern. Auch ist es nicht gestattet, erotisches, pornografisches und anderweitig anstößiges Material auf den CloudSip-Servern zu speichern. Bei Verstößen haftet allein der Vertragspartner und stellt CloudSip von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Es obliegt CloudSip zu entscheiden, welches Material einer oder mehrerer der o. g. Kategorien zuzuordnen ist. CloudSip behält sich das Recht vor, solches Material unverzüglich und ohne Ankündigung zu löschen. Im Falle einer Löschung solchen Materials kann der Partner keinen Schadensersatz gegenüber CloudSip geltend machen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von CloudSip.

§ 3 Domainregistrierung, Zertifikate

- (1) Für die Nutzung des Webspaces kann die Registrierung von Internet-Domains und Sicherheits-Zertifikaten erforderlich sein. Bestellt der Partner eine oder mehrere Internet-Domains und Sicherheits-Zertifikate zu privaten oder gewerblichen Zwecken

so gilt: Gegenstand dieses Vertrages ist die Registrierung der vom Kunden gewünschten Domains durch die CloudSip und die Aufrechterhaltung der Registrierung. Bei dieser Registrierung wird die CloudSip zwischen der Domainvergabeinstelle und dem Kunden lediglich als Vermittler tätig. Da die CloudSip keinen mittel- oder unmittelbaren Einfluss auf die Vergabe und/oder Verfügbarkeit der gewünschten Domain hat, kann für die Zuteilung keinerlei Gewähr übernommen werden. Dies gilt ebenso für die Bestandsdauer der Domain. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die vom Partner gewünschte Domain keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass diese frei von Rechten Dritter ist. Dies gilt auch für eventuell vergebene Sub-Domains. Der Partner erklärt daher ausdrücklich bei der Beauftragung der Domainregistrierung durch CloudSip, dass die gewünschte Domain nicht die (Schutz-) Rechte etwaiger Dritter verletzt.

- (2) Sollten von Dritten Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegen CloudSip geltend gemacht werden, die ihre Ursache darin finden, dass durch die vom Partner gewünschte Domain, welche durch CloudSip registriert und delegiert wurde, die Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Partner CloudSip und die Domainvergabeinstelle ausdrücklich von diesen Ansprüchen frei.
- (3) Der Partner verpflichtet sich gegenüber CloudSip bei Rechtsstreitigkeiten gegen ihn aufgrund der von CloudSip registrierten und delegierten Domain, insbesondere dann, wenn ihm der Vorwurf gemacht wird, dass durch diese Nutzung die Rechte Dritter verletzt werden, CloudSip unverzüglich zu informieren. CloudSip ist in diesem Fall bereits vor Vertragsbeginn dazu ermächtigt im Namen des Kunden auf die streitige Domain zu verzichten.
- (4) Nach Ablauf des Vertrags steht es CloudSip frei, die Domain an die jeweilige Vergabeinstelle zurückzugeben oder für andere Zwecke einzusetzen sowie für sich zu nutzen. Kosten entstehen dem Partner in keinem der Fälle. Bis zum Ablauf des Vertrags kann der Partner einen KK-Antrag auf Übernahme der Domain an einen anderen Provider stellen. CloudSip wird der Übernahme zustimmen, wenn alle Forderungen aus dem Vertragsverhältnis beglichen sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für App-Software

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen CloudSip und dem Partner zu den Standard-Softwareprogrammen (nachfolgend „Software“), die von CloudSip als App-Software für mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) hergestellt und dem Partner als Client-Lösung für seine Endkunden zur Verfügung stellt.

§ 2 Vertragsgegenständliche Leistungen

- (1) Software-Nutzung
Vertragsgegenstand ist die Gestattung der Nutzung der Software, die durch die Leistungsbeschreibung und diese Vertragsbedingungen näher bestimmt ist.
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelnen ergeben sich (in der nachstehenden Reihenfolge):
- aus dem Vertrag zwischen CloudSip und dem Partner sowie
 - aus diesen Vertragsbedingungen.
- (3) Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CloudSip.

§ 3 Funktionsumfang, Beschaffenheit

- (1) Der konkrete Funktionsumfang der Software ergibt sich sofern vorhanden aus der elektronischen Produktbeschreibung, die der Partner online aus der vertragsgegenständlichen Software abrufen kann und der entsprechenden Leistungsbeschreibung.
- (2) Eine über die so definierte Funktionalität hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software ist nicht geschuldet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine zugesicherten Eigenschaften.
- (3) Die App-Software wird für verschiedene Betriebssysteme, wie z. B. Android oder IOS entwickelt, die stetig weiterentwickelt werden. Die Lauffähigkeit kann nur für die Betriebssystem-Varianten gewährleistet werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung in der jeweiligen Leistungsbeschreibung als unterstützte Betriebssystem-Varianten festgelegt sind. Gleichzeitig kann CloudSip auf Grund der Vielzahl von Geräten am Markt mit unterschiedlichen Spezifikationen und technischen Parametern nicht gewährleisten, dass die Lauffähigkeit auf allen Geräten sichergestellt werden kann. Eine Auswahl an Geräten, auf denen die App-Software getestet wird und lauffähig sein soll, wird in der jeweiligen Leistungsbeschreibung ausgewiesen.

§ 4 Verantwortungsbereich des Partners / Obliegenheiten des Partners

- (1) Dem Partner obliegt es in eigener Verantwortung,
- rechtzeitig zu prüfen, ob die angebotenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen und sich dabei ggf. fachkundig beraten zu lassen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von CloudSip erforderlichen Mindestanforderungen der CloudSip an die vom Partner eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind;

- die Vorgaben in Dokumentationen, den Handbüchern, insbesondere aus der elektronischen Produktbeschreibung und sonstigen Hinweisen der CloudSip zu den eingesetzten Produkten zu beachten;
- Fehlermeldungen unverzüglich zu erstellen und dabei sachkundige Ansprechpartner für die Fehlerbehebung und Informationsbeschaffung zu benennen;
- Hinweisen von CloudSip zur Fehlervermeidung Folge zu leisten, insbesondere die Sicherheitshinweise auf der Internetseite von CloudSip über die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) zu beachten;
- hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware zu schützen.

- (2) Es ist dem Partner untersagt, Kennwörter sowie sonstige persönliche Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Kennwort und Passwort müssen zur Sicherheit nicht nur vor der erstmaligen Benutzung der Software, sondern auch sonst in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich sowie bei Wechsel verantwortlicher Personen) geändert werden. Kennwort und Passwort sind unverzüglich zu ändern, soweit Anlass oder Vermutung besteht, dass Dritte von den Daten Kenntnis erlangt haben. Kennwort und Passwort dürfen auf einem PC oder auf sonstigen Speichern (CD-ROM, USB-Stick etc.) nicht in unverschlüsselter Form gespeichert werden.
- (3) Der Partner hat die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- (4) Wirtschaftliche Nachteile und Mehrkosten auf Seiten CloudSip aus der Verletzung dieser Obliegenheiten gehen zu Lasten des Partners und dieser stellt CloudSip von etwaigen Ansprüchen Dritter aus solchen Obliegenheitsverletzungen frei.

§ 5 Gewährleistung

- (1) CloudSip leistet für vertragsgegenständliche Software Gewährleistung nach den Regeln des Mietrechts (Softwaremiet), soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Partner hat sich vor Vertragsabschluss über die Funktionen und Funktionalitäten der Software informiert. Für ihm bei Vertragsabschluss bekannte Mängel und Funktionseinschränkungen der Software besteht keine Haftung von CloudSip. Außerdem wird die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel ausgeschlossen.
- (3) Treten während der Vertragslaufzeit Mängel oder Funktionseinschränkungen auf, gilt §536 c BGB.

- (4) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder CloudSip hat vorsätzlich gehandelt.

§ 6 Nutzungsrecht

- (1) Die Software (Programm und die elektronische Produktbeschreibung) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die CloudSip dem Partner im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich CloudSip zu. Soweit die Rechte Dritten zu stehen, hat CloudSip entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) CloudSip räumt dem Partner für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software und der zugehörigen Anwenderdokumentation im Rahmen des im Vertrag festgelegten Umfangs ein. Der Partner ist nur berechtigt die Software in eigenem Namen als Anbieter seinen Endkunden in dem Umfang zur Nutzung zu überlassen, wie er nach diesem Vertrag berechtigt ist.
- (3) Der Quellcode der Software ist nicht Gegenstand der Nutzungsüberlassung. Diese verbleibt ausschließlich bei CloudSip.
- (4) Eine Nutzung der Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet.

- (5) Der Partner ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, Reverse Engineering sowie Disassembling zu betreiben, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Obliegenheiten haftet der Partner der CloudSip auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.000,- €. Ihm bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (7) Der Partner ist nicht berechtigt, Funktionen von für CloudSip wirtschaftlich erheblicher Bedeutung, insbesondere die Registrierung am SIP-Server, Einwahlnummern für Callthrough und Callback oder Datenbankanbindung oder sonstige Signalisierung zwischen der Software und dem Serversystem zu ändern oder in diese einzugreifen.
- (8) Auf Verlangen von CloudSip hat der Partner sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte unverzüglich zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Dritten, wie auch für Art und Umfang der unberechtigten Nutzung.

§ 7 Support-Leistungen

Support-Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs von CloudSip und müssen separat bestellt werden, soweit sie nicht in Paket-Angeboten enthalten sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für readyPIN-Produkte und CashPIN

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen CloudSip und dem Partner für die Bereitstellung von readyPIN-Produkten und der Herausgabe von CashPINs. Sie sind Bestandteil der AGB von CloudSip.

§ 2 Vertragsgegenständliche Leistungen

CloudSip kalkuliert im Auftrag des Partners eine Verkaufspreisliste für Telekommunikationsdienstleistungen, die Kunden des Partners auf Guthabenbasis mittels einer PIN nutzen können. Die Leistungen sind in dem Dokument „208 Leistungsbeschreibung - readyPIN und CashPIN für Drittanbieter“ beschrieben.

§ 3 Herausgeber des Produktes

- (1) Herausgeber der auf readyPIN basierenden Produkte ist ausschließlich der Partner, der das Produkt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf dem Markt anbietet.
- (2) Zwischen den Kunden der readyPIN basierenden Produkte und CloudSip wird kein schuldrechtliches Verhältnis begründet.

§ 4 Grundsätze der Kalkulation der Verkaufspreisliste

- (1) CloudSip kalkuliert die Verkaufspreisliste nach freiem Ermessen nach Rücksprache mit dem Partner. Ziel der Kalkulation ist es, die Einkaufskosten für die aufgewendeten Terminierungskosten,

den fix vereinbarten Discount für den Partner und eine angemessene Vergütung für CloudSip zu erwirtschaften.

- (2) CloudSip ist berechtigt, jederzeit die Verkaufspreisliste zu ändern und neu einstellen, sobald das o.g. Ziel der Kalkulation nicht mehr erreicht wird. CloudSip wird den Partner hierüber unverzüglich unterrichten. Anstatt einer Änderung der Verkaufspreisliste kann im Einvernehmen mit dem Partner auch der vereinbarte Discount geändert werden.
- (3) Weist der Partner CloudSip an, eine bestimmte Verkaufspreisliste einzustellen, die den o.g. Grundsätzen der Kalkulation widerspricht, so ist CloudSip berechtigt, die aufgewendeten Terminierungskosten mit einem Zuschlag von 25% zu berechnen.
- (4) Der Partner wird bei der Ausgestaltung seiner Geschäfts- und Vertragsbedingungen für eine entsprechende Preisänderungsklausel gegenüber seinen Kunden sorgen. Außerdem ist es seine vertragliche Pflicht, seinen Kunden die Preise der jeweils aktuellen Verkaufspreisliste zu berechnen und von diesen entsprechend ihrer Nutzung einzuziehen. Überschreiten seine Kunden ihr Guthaben, dann haftet der Partner CloudSip für die Überziehung entsprechend der vereinbarten Marge.

Besondere Geschäftsbedingungen für Consulting-Dienstleistungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen CloudSip und dem Partner für die Erbringung von Consulting-Dienstleistungen. Sie sind Bestandteil der AGB von CloudSip.

§ 2 Arbeitsweise

- (1) CloudSip unterstützt den Partner im operativen Geschäft und leistet Unterstützung bei der Realisierung gemeinsam erarbeiteter Konzepte. Dabei ist die Tätigkeit der CloudSip rein beratender Natur. Der Partner hat keine disziplinarische Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der CloudSip und übernimmt keine Funktionen innerhalb der Organisation des Partners.
- (2) Die Unternehmensführung und die damit zusammenhängenden Entscheidungsverpflichtungen verbleiben im Verantwortungsbereich des Partners. Gegenstand des Projektauftrags ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. CloudSip garantiert nicht, dass bestimmte prognostizierte Ereignisse eintreten bzw. nicht eintreten.
- (3) Die vereinbarten Leistungen werden von CloudSip erbracht. Soweit erforderlich können auch Unterauftragnehmer durch CloudSip eingebunden werden, sofern diesen die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem Partner auferlegt werden, wie sie CloudSip zu erfüllen hat. Die Verantwortung für alle Arbeiten übernimmt CloudSip.
- (4) Alle Projektarbeiten werden grundsätzlich an dem Standort der CloudSip in Berlin erbracht. Soweit es für Teilaufgaben der Projektbearbeitung sinnvoll oder erforderlich ist, steht es CloudSip frei, diese Teilaufgaben an einem anderen Ort zu erbringen.
- (5) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

§ 3 Unterstützung durch den Partner

- (1) Der Partner stellt CloudSip für die Arbeiten, die vor Ort beim Partner erbracht werden sollen, geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung. CloudSip darf für die Arbeiten, die mit dem Projekt zusammenhängen, Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefon und Internetzugang unentgeltlich nutzen.
- (2) Der Partner wird CloudSip im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften unterstützen und in seiner Betriebssphäre Voraussetzungen schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich sind. Der CloudSip werden auch ohne besondere Aufforderung alle aus der Sicht des Partners erkennbaren und für die Ausführung des Vertrags notwendigen sachdienlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt. CloudSip wird von allen Vorgängen und Umständen erfahren, die für die Ausführung des Vertrags aus der Sicht des Partners bedeutsam sein könnten.
- (3) CloudSip greift während der Projektarbeiten ggf. auf Zahlen und Daten des Partners zurück. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Unternehmenszahlen liegt beim Partner.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen aus dem Bereich des Partners, die der CloudSip zugänglich gemacht werden, werden vertraulich behan-

delt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses weiter. Nicht personenbezogene Unterlagen, die der CloudSip ausgehändigt wurden, werden dem Partner auf Verlangen jederzeit zurückgegeben.

- (2) CloudSip verpflichtet sich zur Einhaltung der gültigen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften. Die an den Arbeiten Mitwirkenden der CloudSip werden verpflichtet, die ihnen bekannt werdende Erhebungsergebnisse nicht für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten zu verwenden. Sämtliche personenbezogenen Erhebungsunterlagen, Auswertungen und Datenträger werden nach Abschluss des Projekts an den Partner übergeben oder nach vorheriger Zustimmung des Partners vernichtet bzw. gelöscht. Dies wird CloudSip gegenüber dem Partner rechtsverbindlich bestätigen (falls gewünscht).
- (3) Vertrauliche Aussagen, die von Mitarbeitern des Partners oder externen Mitarbeitern gegenüber der CloudSip im Rahmen des Projektes gemacht haben, werden von CloudSip vertraulich behandelt. Entsprechende Unterlagen werden dem Partner nicht zugänglich gemacht.

§ 5 Kündigung

- (1) Sofern nicht einzelvertraglich gesondert geregelt, räumt CloudSip dem Partner das Recht ein, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dem Partner entstehen daraus keinerlei Verpflichtungen mit Ausnahme der in § 4 vereinbarten Vertraulichkeit. Die bis dahin getätigten Beratungsleistungen inklusive angefallener Nebenkosten sind vom Partner zu begleichen. Wird der Vertrag nicht ordentlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils automatisch um einen weiteren Monat. CloudSip kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung erfordert jeweils die Schriftform.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.